

**SATZUNG**  
**des Vereins**  
**Freunde und Förderer der Prälat-Diehl-Schule (PDS)**  
**Gymnasium des Kreises Groß-Gerau**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Die Elternschaft der PDS gründet den Förderverein der PDS. Er führt den Namen „Freunde und Förderer der Prälat-Diehl-Schule e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 64521 Groß-Gerau.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.

Er kann zur Erreichung seiner gemeinnützigen Zwecke einen „steuerbegünstigten wirtschaftlichen Zweckbetrieb“ betreiben.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern, interessierten Personen und den Mitgliedern der Organe der Prälat-Diehl-Schule.

Durch den Verein sollen die Bindungen zur PDS gepflegt werden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Stärkung des Interesses der Mitglieder des Vereins an schulischer Erziehung und Bildung
- die Unterstützung schulischer Aktivitäten und Projekte, u.a. durch Mitwirkung und finanzielle Zuwendungen,
- die Organisation von gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag.

Besonders verdiente Personen um die PDS und/oder den Verein können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in der Mitgliederversammlung (MV). auf Antrag des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (jederzeit), durch Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zulässig.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die MV mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit; dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Vereinsvermögen.

Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der MV.

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Er wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der MV festgesetzt. Er wird ausschließlich per Lastschriftverfahren jährlich eingezogen, und zwar in dem Monat der dem des Eintrittes in den Verein entspricht. Der Vorstand kann den Beitrag auf Antrag stunden oder erlassen.

Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge.

#### § 4 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind  
der Vorstand  
die Mitgliederversammlung.

#### § 6 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart
- 2 Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der MV. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. **Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins.** Jedes Vorstandsmitglied muss einzeln in einem Wahlvorgang gewählt werden. Die Bestellung ist jederzeit bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung durch Beschluss der MV widerrufbar.

Der Schulleiter und der Schulleiternbeiratsvorsitzende gehören dem Vorstand als weitere Beisitzer kraft ihres Amtes an.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmzahl gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

#### § 7 **Mitgliederversammlung.**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht durch den Vorstand besorgt werden, durch Beschlussfassung der MV geordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die ordentliche MV findet jährlich in dem Zeitraum der dritten bis siebten Kalenderwoche statt.

Darüber hinaus ist die MV einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Die MV ist einzuberufen, wenn es der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Bleibt der Vorstand dann schuldhaft untätig, beruft der Schulleiter die MV ein.

Die MV wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung drei Wochen vor dem geplanten Versammlungstermin schriftlich einberufen. Dies kann per Post oder per elektronischer Post (E-Mail) erfolgen.

Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit wird vom Vorsitzenden festgestellt.

#### § 8 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der MV sind

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl der Kassenprüfer (**alle 2 Jahre turnusmäßig**)
- Entgegennahme von Rechenschaftsberichten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung zur Satzung des Vereins
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse der MV, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnen wird.

Zur Änderung der Satzung müssen mindestens 51%, für die Auflösung des Vereins müssen mindestens 75% aller Mitglieder persönlich anwesend sein.

Werden diese Zahlen nicht erreicht, kann auf der nächsten MV ohne Rücksicht auf die anwesende Mitgliederzahl über die ordnungsgemäß angekündigte Satzungsänderung bzw. die Auflösung des Vereins entschieden werden.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

#### § 9 Vermögen

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks **oder bei Wegfall „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung** fällt das Vereinsvermögen an die **Prälat-Diehl-Schule die es unmittelbaren und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

Die Auflösung des Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

#### § 11 Elternspenden, sonstige Spenden und Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Zweckbetrieb.

Das Einsammeln von Spenden zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit obliegt dem Förderverein der PDS. Dies gilt auch für die Verwaltung und das Verfügungsrecht über das Spendenaufkommen.

Abwicklung und Schriftverkehr der Elternspenden werden so eingerichtet, dass die Unabhängigkeit von der Schule gewährleistet ist. Schreiben, die im Zusammenhang mit der Elternspende stehen, dürfen vom Schulleiter oder von Lehrern der Schule nicht unterschrieben oder mitgezeichnet werden. Der Schulleiter, Lehrer, sonstige Schulbedienstete und Schüler dürfen ~~nicht~~ keinen Einblick in die Spendenlisten des Fördervereins nehmen. Die Spendenlisten sind vertraulich zu behandeln.

Der Förderverein errichtet ein Postscheck- oder Bankkonto, auf das die Spenden eingezahlt werden können. Der Förderverein erstellt auf Verlangen für eingezahlte Spenden Spendenbescheinigungen. Bei Spenden bis zu 100 € kann auf eine besondere Spendenbescheinigung verzichtet werden, wenn der Verwendungszweck (einschl. eines Hinweises auf die Freistellung des Fördervereins durch das Finanzamt) auf dem Zahlungsbeleg vermerkt ist.

Die Elternspende wird von dem Kassenwart des Fördervereins verwaltet. Er führt das Konto und holt auch die in der Schule gesammelten Beträge ab.

Die Verfügung über das Spendenaufkommen obliegt dem Bewilligungsausschuss, dem der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schulleiter oder ein von ihm benannter Lehrer angehören.

Der Bewilligungsausschuss berichtet der MV jährlich in der ersten Sitzung des Jahres über die Verwendung der Spenden sowie über die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Zweckbetrieb.

Die Kassenprüfer tragen ihren Bericht zur Elternspende vor; der schriftliche Bericht der Kassenprüfer wird der Niederschrift der MV als Anlage beigefügt.

Die aus den Mitteln des Vereins beschafften Gegenstände gehen in das Eigentum der Schule über. Sie sind von der Schulleitung zu inventarisieren und widmungsgemäß zu gebrauchen.